

Vorstand SC OBERLAHN -> Udo Meuser, Ulrich Peter, Hannah Hoffmann, Jörg Geis.

Antrag Jahreshauptversammlung 24.05.2017

Hiermit beantragen wir folgende Änderung in der Satzung vom 07.10.2016 wie folgt:

Satzung vom 07.10.2016:

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Spiridon-Club-Oberlahn e.V. und hat seinen Sitz in 35781 Weilburg.
Er wurde am 22.11.1978 gegründet und in das Vereinsregister eingetragen.

Änderung:

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Spiridon-Club-Oberlahn e.V. und hat seinen Sitz **in 35792 Löhnberg.**
Er wurde am 22.11.1978 gegründet und in das Vereinsregister eingetragen.

Satzung vom 07.10.2016:

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Spiridon Club Oberlahn e.V. mit Sitz in *35781 Weilburg* verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Änderung:

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Spiridon Club Oberlahn e.V. **mit Sitz in ~~35781 Weilburg~~** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Satzung vom 07.10.2016:

§ 9 Die Mitgliederversammlung

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich *im ersten Quartal* des Kalenderjahres statt.

Änderung:

§ 9 Die Mitgliederversammlung

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung **findet 1 x jährlich im Kalenderjahr statt.**

Satzung vom 07.10.2016:

§ 9 Die Mitgliederversammlung

3. Der Vorsitzende oder seine Beauftragten geben Tagungsort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung mindestens 2 Wochen vorher schriftlich bekannt.
Die Bekanntgabe kann in Briefform und per e-mail und zusätzlich über die Presse erfolgen.

Änderung:

§ 9 Die Mitgliederversammlung

3. Der Vorsitzende oder seine Beauftragten geben Tagungsort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung mindestens 2 Wochen vorher schriftlich bekannt.
Die Bekanntgabe kann in Briefform **oder** per e-mail **oder** zusätzlich über die Presse erfolgen.

Satzung vom 07.10.2016:

§ 10 Der Vorstand

2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle zwei Jahre. Die gewählten Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; eine Aufwandsentschädigung kann gewährt werden.
Die Vorstandsmitglieder sind voll verantwortlich in ihrem Aufgabenbereich bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger.
Der Vorstand erledigt die Vereinsgeschäfte, soweit dafür nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens *drei* Mitglieder anwesend sind.
Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann für Sonderaufgaben Sonderausschüsse und Beauftragte einsetzen, die ihm verantwortlich sind.

Änderung:

§ 10 Der Vorstand

2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle **drei** Jahre. Die gewählten Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; eine Aufwandsentschädigung kann gewährt werden.
Die Vorstandsmitglieder sind voll verantwortlich in ihrem Aufgabenbereich bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger.
Der Vorstand erledigt die Vereinsgeschäfte, soweit dafür nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens *drei* Mitglieder anwesend sind.

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann für Sonderaufgaben Sonderausschüsse und Beauftragte einsetzen, die ihm verantwortlich sind.